



Gefängnisordnung

Regionalgefängnis Altstätten

Die Gefängnisleitung erlässt, gestützt auf das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendprozessordnung vom 03. August 2010 sowie auf die kantonale Verordnung über die Gefängnisse und Vollzugsanstalten vom 13.06.2000, folgende Gefängnisordnung:



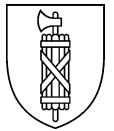
INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. GRUNDSATZ	4
Art. 1 Grundsatz	4
II. EINTRITT	4
Art. 2 Eintrittskontrolle	4
Art. 3 Gegenstände	4
Art. 4 Gesundheit	4
III. UNTERBRINGUNG / ZELLENORDNUNG	5
Art. 5 Information	5
Art. 6 Benutzung der Zelle	5
Art. 7 Zellenordnung	5
Art. 8 Geräte	5
Art. 9 Zellenkontrollen	6
IV. ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN	6
Art. 10 Unerlaubte Kontakte	6
Art. 11 Rechtsgeschäfte	6
Art. 12 Gefährliche Gegenstände	6
Art. 13 Alkohol, Drogen, Medikamente	6
Art. 14 Ruhestörung	6
Art. 15 Rufanlage	6
Art. 16 Rauchen	6
Art. 17 Beschädigungen	7
Art. 18 Bekleidung	7
Art. 19 Körperpflege	7
V. TAGESABLAUF / VERPFLEGUNG	7
Art. 20 Tagesablauf	7
Art. 21 Verpflegung	8
VI. ARBEIT / ARBEITSENTGELT / EINKAUF	8
Art. 22 Arbeit	8
Art. 23 Arbeitsentgelt	8
Art. 24 Einkauf	8
VII. FREIZEIT	9
Art. 25 Spaziergang	9
Art. 26 Bibliothek	9
Art. 27 Fitnessraum	9
VII. GESUNDHEIT / SEELSORGE / BETREUUNG	9
Art. 28 Gesundheit	9
Art. 29 Seelsorge	9
Art. 30 Sozialdienst	9



Amt für Justizvollzug
Regionalgefängnis Altstätten

	Seite
IX. KONTAKTE GEGEN AUSSEN	10
Art. 31 Postverkehr / a)allgemeine Regeln	10
Art. 32 Postverkehr / b)Geschenkpakete	10
Art. 33 Telefon	11
Art. 34 Besuch / a)allgemeine Regeln	11
Art. 35 Besuch / b)Sicherheitsbestimmungen	11
Art. 36 Besuch / c)Geschenke	12
X. KONTROLLEN UND MASSNAHMEN	12
Art. 37 Kontrollen	12
Art. 38 Sicherungsmassnahmen	12
Art. 39 Disziplinarmassnahmen	12
Art. 40 Zuständigkeit	12
XI. GEFÄNGNISLEITUNG	13
Art. 41 Kontakt	13
Art. 42 Besondere Befugnisse	13



I. Grundsatz

Grundsatz

Art. 1

Der Gefangene hat die Vorschriften des Gefängnisses einzuhalten und den Anordnungen der Gefangenenbetreuer Folge zu leisten. Er hat alles zu unterlassen, was die Sicherheit und Ordnung im Gefängnis gefährdet. Das Gefängnispersonal und die eingewiesenen Personen begegnen einander mit Anstand und Respekt.

II. Eintritt

Eintrittskontrolle

Art. 2

Der Gefangene hat bei seinem Eintritt alle mitgeführten Gegenstände vorzulegen. Person und Gepäck werden mit entsprechenden Geräten auf verbotene Gegenstände und Stoffe untersucht. Der Gefangene wird fotografiert und von einer Person gleichen Geschlechts einer Leibesvisitation unterzogen. Besteht Verdacht, dass der Gefangene Gegenstände einschmuggeln will, können seine Leibesöffnungen kontrolliert werden. Die Kontrolle wird durch den Gefängnisarzt oder nach dessen Anweisung vom medizinischen Personal durchgeführt.

Gegenstände

Art. 3

Der Besitz von handelbaren Wertgegenständen insbesondere Bargeld ist im Gefängnis verboten. Sicherheitsrelevante und verbotene Gegenstände nimmt der Gefangenenbetreuer in Verwahrung. Übermässige Gepäckmengen oder Gegenstände die einer besonderen Pflege bedürfen werden zurückgewiesen oder auf Kosten der inhaftierten Person eingelagert. Über die abgenommenen Gegenstände wird ein Verzeichnis erstellt, dessen Richtigkeit durch Gefangenenbetreuer und Gefangenen, bei dessen Weigerung durch einen zweiten Mitarbeiter, unterschriftlich bestätigt wird.

Gesundheit

Art. 4

Die Inhaftierten sind verpflichtet, beim Eintritt ihre Krankenkasse bekanntzugeben damit die anfallenden medizinischen Kosten zurückgefordert werden können. Der Gesundheitsdienst führt mit jedem Gefangenen, in der Regel am ersten Werktag nach dem Eintritt, eine kostenlose Erhebung des Gesundheitszustandes durch.



III. Unterbringung / Zellenordnung

Information

Art. 5

Der Gefangenenbetreuer weist dem Gefangenen einen Platz in einer Zelle zu und orientiert ihn über den Tagesablauf. Er händigt die Gefängnisordnung aus und macht auf besondere Anordnungen der einweisenden Stelle oder des Gefängnisarztes aufmerksam. Auf Wunsch händigt er dem Gefangenen die Verordnung über Gefängnisse und Vollzugsanstalten (sGS 962.14) und das Merkblatt der Bewährungshilfe aus.

Benutzung der Zelle

Art. 6

Beim ersten Zellenbezug oder bei jedem späteren Zellenwechsel kontrolliert der Insasse das Zelleninventar und meldet Defekte sofort dem Betreuungspersonal. Die Zelle und das Mobiliar sind sorgfältig zu behandeln. Schäden gehen zu Lasten des Insassen. Mutwillige Sachbeschädigungen können eine Strafklage zur Folge haben. Bilder und Fotos dürfen nur an dem dafür vorgesehenen Anschlagbrett befestigt werden. Das Aufhängen von anstössigen Bildern oder Schriften ist verboten. Das Kontrollfenster in der Türe darf nicht abgedeckt werden. Widerhandlungen werden disziplinarisch geahndet.

Zellenordnung

Art. 7

Die Inhaftierten haben jeden Morgen ihre Zelle und ihr Bett in Ordnung zu bringen. Einmal pro Woche erhält jeder Gefangene eine umfassende Putzausrüstung zur Verfügung, um die Zelle gründlich zu reinigen. Vor jedem Zellenwechsel oder der Entlassung ist die Zelle ebenfalls gründlich zu reinigen.

Der Insasse hat Matratze, Bettdecke und Kopfkissen mit den entsprechenden Überzügen zu beziehen.

Die Kleider Duschtücher usw. werden wöchentlich einmal gemäss Waschplan gewaschen. Die Bettwäsche wird alle 14 Tage gewaschen.

Geräte

Art. 8

Jede Zelle ist mit einem Radiogerät und einer Notrufanlage ausgerüstet. Ein Fernsehgerät kann gegen eine Entschädigung von Fr. 1.-- pro Tag gemietet werden. Mit der Miete des Fernsehgeräts erklärt sich die Inhaftierte Person einverstanden, dass von ihr verursachte Schäden am Gerät oder Ersatzkosten zulasten des Freikontos behoben werden. Fernseh- und Radiogerät dürfen nur in Zimmerlautstärke betreiben werden. Die Abänderung von Geräten und Anlagen des Gefängnisses ist verboten. Die Mitnahme eigener Ton- und Bildwiedergabegeräte wie Radio, Tonband, Fernseher, Video oder Computer ist nicht erlaubt.



Amt für Justizvollzug
Regionalgefängnis Altstätten

Zellenkontrollen Art. 9
In den Zellen dürfen nach Umfang und Art nur so viele Gegenstände aufbewahrt werden, dass die regelmässig stattfindenden Zellenkontrollen problemlos und zeitgerecht durchgeführt werden können. Ist der Insasse bei der Zellenkontrolle nicht anwesend, wird er nachträglich orientiert. Nach jeder Zellenkontrolle findet auch eine Visitation des Insassen statt.

IV. Allgemeine Verhaltensregeln

Unerlaubte Kontakte Art. 10
Die Insassen haben alle Tätigkeiten zu unterlassen, um unerlaubte Kontakte für sich oder andere herzustellen.

Rechtsgeschäfte Art. 11
Rechtsgeschäfte unter Inhaftierten, wie beispielsweise Kauf, Tausch, Schenkung, Ausleihe oder Gewährung von Darlehen, sind untersagt. Die Gefängnisleitung kann Ausnahmen gestatten, wenn dies im Interesse aller Beteiligten liegt.

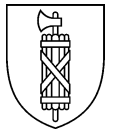
Gefährliche Gegenstände Art. 12
Besitz, Herstellung und Weitergabe von Waffen, gefährlichen Gegenständen oder Materialien zu deren Herstellung sind verboten.

Alkohol, Drogen, Medikamente Art. 13
Besitz, Konsum und Weitergabe von Drogen, Alkohol, nicht verschriebenen Medikamenten sowie das Herstellen und Aufbewahren zugehöriger Utensilien ist verboten. Unter das Verbot fallen auch sämtliche Produkte welche, aus Cannabis gewonnene Stoffe, enthalten.

Ruhestörung Art. 14
Damit andere Personen nicht gestört werden ist die Verursachung von unnötigem Lärm, wie z.B. lautes Rufen oder Klopfen, im Gefängnis verboten.

Rufanlage Art. 15
Der Missbrauch der Rufanlagen hat disziplinarische Folgen.

Rauchen Art. 16
Im Gefängnis besteht Rauchverbot. Das Rauchen ist nur in den von der Gefängnisleitung bezeichneten Zellen und den Spazierhöfen erlaubt. Für die Entsorgung der Raucherabfälle sind die dafür vorgesehenen Behältnisse zu verwenden.



Amt für Justizvollzug
Regionalgefängnis Altstätten

Beschädigungen

Art. 17

Im Gefängnis darf nichts bemalt, beschrieben oder beschädigt werden. Die Inhaftierten haben für vorsätzliche und grobfahrlässige Schäden an Personen und Sachen in angemessenem Umfang aufzukommen. Reichen die vorhandenen Mittel nicht aus, entscheidet die Gefängnisleitung über eine Kürzung zukünftiger Geldeingänge.

Bekleidung

Art. 18

Der Gefangene trägt seine eigenen Kleider. Beim Eintritt wird leihweise ein Trainer abgegeben. Weitere notwendige und fehlende Kleidungsstücke werden vom Gefängnis leihweise zur Verfügung gestellt.

Im Gefängnis haben alle Personen eine ordentliche, sittliche Kleidung zu tragen. Die Kleidung darf keine Bilder, Symbole oder Schriften aufweisen mit politischen, sexuellen oder Gewaltinhalten. Ebenso dürfen keine Hinweise zu verbotenen, radikalen oder herabwürdigenden Organisationen und Inhalten getragen werden. Welche diesbezüglichen Tätowierungen durch Kleidung abgedeckt werden müssen, wird durch die Gefängnisleitung entschieden.

Für bestimmte Situationen, wie z.B. Besuche, Aufenthalt im Freien, Arrest, Arbeit, Sport usw. kann die Gefängnisleitung weitere Kleidungs Vorschriften erlassen.

Körperpflege

Art. 19

Alle Inhaftierten sind verpflichtet einer hier landesüblichen Körperpflege nachzukommen. In jeder Zelle besteht die Möglichkeit, sich zu waschen. Wenn nicht medizinische Gründe dagegen sprechen, ist das zweimalige Duschen pro Woche Pflicht. Warmwasser zum Duschen steht jeweils für 5 Minuten zur Verfügung.

V. Tagesablauf / Verpflegung

Tagesablauf

Art. 20

Alle Eintretenden werden über den zutreffenden Tagesablauf orientiert. Der Tagesablauf beginnt um 07:00 und endet um 22:00 Uhr mit der Nachtruhe. Im weiteren regelt der individuelle Tagesablauf Arbeitszeiten, Essenszeiten und Geschirrrückgabe, Hofgang/Spazieren, Besuchszeiten, Duschen, Reinigungsarbeiten, Sport und Medikamentenabgabezeiten.



Amt für Justizvollzug
Regionalgefängnis Altstätten

Verpflegung

Art. 21

Der Insasse kann zwischen Normalmenü, Menü ohne Schweinefleisch und vegetarischem Menü wählen. Das Frühstück für den Folgetag wird mit dem Nachtessen abgegeben. Frühstücksgetränke und Tee können in den Zellen selber hergestellt werden.

VI. Arbeit / Arbeitsentgelt / Einkauf

Arbeit

Art. 22

Inhaftierte im ordentlichen oder vorzeitigen Strafvollzug sind verpflichtet, die ihnen zugewiesene Arbeit zu verrichten. Die Arbeitsmöglichkeiten im Gefängnis sind eingeschränkt. Der mögliche Beginn eines Arbeitseinsatzes richtet sich nach Eintrittsdatum, Haftstatus, Aufenthaltsdauer, Verhalten, Eignung sowie Art und Umfang der Aufträge.

Arbeitsentgelt

Art. 23

Die Höhe des Arbeitsentgelts wird nach Verhalten und Leistung, auf Grundlage der Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission über das Arbeitsentgelt in Strafvollzugsanstalten, festgelegt. Arbeitende Strafgefangene verdienen, je nach Arbeitszeiten und Aufgaben, durchschnittlich ca. Fr. 20.-- pro Tag. Bei selbstverschuldeter Arbeitsunfähigkeit, bei Arbeitsverweigerung oder Arrest wird kein Arbeitsentgelt ausbezahlt. Vom Arbeitsentgelt werden 1/3 auf dem Sperrkonto und 2/3 auf dem Freikonto verbucht. Auf dem Sperrkonto wird eine Rücklage für die erste Zeit nach der Entlassung gebildet. Das Sperrkonto wird nach den Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission bewirtschaftet. Das Guthaben auf dem Freikonto ist für Einkäufe verfügbar. Das Arbeitsentgelt wird mindestens einmal monatlich auf die entsprechenden Konten der Inhaftierten übertragen.

Einkauf

24.

Für den wöchentlichen Einkauf kann der verfügbare Teil des Guthabens verwendet werden. Es steht eine interne Einkaufsliste mit günstigen, notwendigen Produkten (vorwiegend Hygieneartikel) und eine externe Liste mit weiteren Konsumgütern (vorwiegend Genussmittel) zur Verfügung. Einkäufe werden nur im Umfang eines üblichen und sinnvollen Eigengebrauchs zugelassen.



VII. Freizeit

Spaziergang

Art. 25

Die Inhaftierten können sich täglich mindestens eine Stunde im Spazierhof aufhalten. Die Gefängnisleitung legt fest, wer zu welchen Zeiten spaziert und welche Gegenstände mitgenommen werden dürfen. Spazierzeiten, welche sich mit Einvernahmen, Besuchen o.ä. überschneiden, werden soweit betrieblich möglich, nachgeholt.

Bibliothek

Art. 26

Das Gefängnis verfügt über eine Bibliothek mit Büchern in verschiedenen Sprachen. Die Inhaftierten haben einmal wöchentlich Gelegenheit, Bücher aus der Bibliothek zu beziehen oder umzutauschen. Inhaftierte können sich, mit Zustimmung der Gefängnisleitung, auf eigene Rechnung Zeitungen, Bücher oder Zeitschriften zustellen lassen.

Fitnessraum

Art. 27

Die Insassen können den Fitnessraum in der Regel 2x wöchentlich benutzen. Die Gefängnisleitung legt fest, wer den Fitnessraum zu welchen Zeiten benutzen kann.

VIII. Gesundheit / Seelsorge / Betreuung

Gesundheit

Art. 28

Im Gefängnis steht ein Gesundheitsdienst zur Verfügung. Nach dem Eintritt ins Gefängnis wird von jedem Inhaftierten der Gesundheitszustand unentgeltlich erhoben. Auf Antrag des Gefängnisarztes entscheidet die einweisende Behörde über den Beizug von Spezialisten oder Therapeuten, in allen gesundheitlichen Bereichen. Unaufschiebbare Zahnbehandlungen werden auf Kosten des Insassen durchgeführt.

Medikamente werden in der Regel unter Aufsicht eingenommen, mit anschliessender Mundkontrolle. Zur Prävention von sexuell übertragbaren Krankheiten werden den Inhaftierten unentgeltlich Präservative und Informationsmaterial zur Verfügung gestellt.

Seelsorge

Art. 29

Zwei Seelsorger besuchen wöchentlich das Gefängnis und nehmen mit allen Inhaftierten Kontakt auf. Eine regelmässige Betreuung können Gefangene bei Bedarf direkt mit den Seelsorgern vereinbaren. Die Seelsorger leiten weder Mitteilungen noch Gegenstände weiter.

Sozialdienst

Art. 30

Die Sozialberatung und -betreuung wird durch die Bewährungshilfe des Amtes für Justizvollzug angeboten. Inhaftierte haben die Möglichkeit entsprechende Termine zu vereinbaren.



IX. Kontakte gegen aussen

Postverkehr
a) allgemeine Regeln

Art. 31
Der Postverkehr wird kontrolliert. Briefe und Pakete werden von Insassen nur in unverschlossenem Zustand entgegengenommen. Ausgenommen von diesen Regelungen sind Sendungen an und von Amtsstellen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Bei Untersuchungsgefangenen obliegt die Postkontrolle der Verfahrensleitung. Der Insasse wird informiert, wenn Postsendungen nicht weitergeleitet werden.

Postverkehr
b) Geschenkpakete

Art. 32
Jeder Insasse darf ein Geburtstags- und ein Weihnachtspaket pro Jahr empfangen. Das erlaubte Bruttogewicht beträgt max. 5 Kilogramm. Das Paket wird 7 Tage vor oder nach dem Geburtstag, beziehungsweise 7 Tage vor und nach dem 25.12. entgegen genommen.

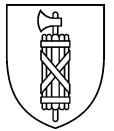
Folgende Artikel sind gestattet:

- Persönliche Kleider und Wäsche
- Haltbare Lebensmittel wie Dörrfrüchte, Schokolade
- Trockenfleisch/Dauerwurstwaren (max. 1 Kilogramm)
- Hartkäse, Konfekt, Kaffee, Zucker etc.
- 2 Stangen Zigaretten oder 500 Gramm Tabak (ungepresst)

Folgende Artikel sind nicht gestattet:

- Alkohol in jeder Form
- Frischfleisch, Fisch, Gewürze jeder Art, Kaugummi, Medikamente
- Zigarren, Stumpen, Pfeifen
- Pflanzen
- Waren in Glasverpackungen oder Metalldosen
- Spraydosen
- Leicht verderbliche Lebensmittel und solche, die gekühlt oder gewärmt werden müssen
- Selber hergestellte Waren
- Lebensmittel, die sich nicht mehr in der verschlossenen Originalverpackung befinden
- Waren, welche einen übermässigen Kontrollaufwand verlangen, wie Nüsse in Schalen oder sämtliche Körnerprodukte.

Nicht zugelassene Pakete werden auf Kosten der Insassen an den Absender retourniert oder auf Wunsch des betroffenen Insassen entsorgt. Bei Mittellosigkeit des Insassen oder unbekanntem Absender werden verderbliche Waren entsorgt, haltbare Waren werden zu den Effekten gelegt. Paketsendungen, welche das maximale Gewicht überschreiten, werden reduziert, überzähliges Gewicht zu den Effekten gelegt und verderbliche Sachen entsorgt.



Amt für Justizvollzug
Regionalgefängnis Altstätten

Telefon

Art. 33

Eingehende Telefongespräche werden nicht an Insassen weitervermittelt.

Inhaftierte in Untersuchungs- und Sicherheitshaft dürfen vom Gefängnis aus in der Regel nicht telefonieren.

Telefonberechtigte Insassen können max. zweimal pro Woche während längstens 20 Minuten telefonieren. Dazu kann zulasten des Freikontos eine Telefonkarte erworben werden. Der Erwerber der Telefonkarte sowie die angerufenen Telefonnummern werden registriert. Telefonkarten dürfen unter Insassen nicht ausgetauscht werden. Missbrauch hat den Einzug der Karte und eine Disziplinierung zur Folge.

Besuch

a)allgemeine Regeln

Art. 34

Besuchsberechtigte Insassen können wöchentlich einen Besuch während max. 1 Stunde empfangen. Besprechungen mit dem Verteidiger, Gefängnisarzt, Seelsorger, Mitarbeiter der Bewährungshilfe, Beistand, Behördenvertreter oder konsularischen Vertreter des Heimatstaates werden nicht angerechnet. Ihren ersten Insassenbesuch müssen Besucher mit dem entsprechenden Antragsformular bei der Leitung des Regionalgefängnis Altstätten schriftlich beantragen. Vor Erteilung einer Besuchsbewilligung werden die Anträge von der Leitung des Regionalgefängnisses und von der Polizei überprüft. Gefangene in Untersuchungs- und Sicherheitshaft können in der Regel keine Besuche empfangen.

Entsprechende Anträge sind an die Verfahrensleitung zu richten. Bewilligt die zuständige Verfahrensleitung in Ausnahmefällen Besuche bei Insassen in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft, müssen diese durch die Verfahrensleitung überwacht werden.

Am Schalter des Regionalgefängnisses Altstätten und im Internet unter

https://www.sg.ch/sicherheit/justizvollzug/rgal/Informationen_fuer_Besucher.html

können die aktuellen Detailinformationen zu Besuchen sowie das Gesuchs Formular bezogen werden.

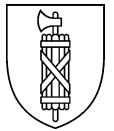
Besuch

b)Sicherheitsbestimmungen

Art. 35

Aus Gründen der Sicherheit finden Besuche in speziell eingerichteten Räumen mit Trennscheiben statt und werden in der Regel per Video überwacht. Nach längerer Anwesenheit, frühestens nach drei Monaten und gutem Verhalten, prüft die Gefängnisleitung begründete Gesuche für Besuche ohne Trennscheibe.

Pro Besuch können max. 2 erwachsene Personen und ein Kind (bis vollendetem 15. Altersjahr) anwesend sein.



Amt für Justizvollzug
Regionalgefängnis Altstätten

Erscheinen Verteidiger, Beistand oder konsularische Vertreter in Begleitung von weiteren Personen, gelten die Bestimmungen eines normalen wöchentlichen Besuchs. Ausgenommen von dieser Regelung sind Dolmetscher welche z.B. Rechtsvertreter begleiten.

Besuch
c) Geschenke

Art. 36
Besucher dürfen den Insassen nichts übergeben. Geschenke für Insassen sind dem Gefängnispersonal auszuhändigen. Als Geschenke Gegenstände sind in beschränktem Umfang und abschliessend erlaubt; Kleider, Wäsche, Hygieneartikel welche sich nicht in Glas- oder Metallbehältnissen befinden und Bargeld. Die Waren werden vor der Abgabe kontrolliert und Bargeld dem Konto des Insassen gutgeschrieben.

X. Kontrollen und Massnahmen

Kontrollen

Art. 37
Die Gefängnisleitung kann jederzeit Effekten-, Raum- und Personenkontrollen anordnen. Weiter können Urin-, Atemluft- und Blutproben sowie Kontrollen von Körperöffnungen angeordnet werden. Leibesvisitationen finden durch Personen des gleichen Geschlechts oder durch den Gefängnisarzt statt. Die Verweigerung der Kontrolle gilt als positiver Befund und wird disziplinarisch verfolgt. Bei positivem Befund werden die Kosten der Kontrolle der eingewiesenen Person übertragen.

Sicherungsmassnahmen

Art. 38
Besondere Sicherungsmassnahmen werden angeordnet, bei erhöhter Fluchtgefahr, Gefahr von Gewaltanwendung gegenüber Dritten, sich selbst oder Sachen sowie anderweitigen Gefahren oder schwerwiegenden Störungen der Sicherheit und Ordnung im Gefängnis. Ein Merkblatt regelt die Einzelheiten.

Disziplinar-massnahmen

Art. 39
Wer schuldhaft gegen die Gefängnisordnung, gegen ihr übergeordnete Erlasse oder gegen auf der Hausordnung oder übergeordneten Erlassen beruhende Merkblätter, Anordnungen oder Weisungen des Gefängnispersonals verstösst oder wer den Gefängnisbetrieb in anderer Weise beeinträchtigt, wird disziplinarisch sanktioniert.

Die strafrechtliche Verfolgung sowie Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten. Ein Merkblatt regelt die Einzelheiten.

Zuständigkeit

Art. 40
Sicherungs- und Disziplinar-massnahmen ordnen an; der Gefängnisleiter oder seine Stellvertreterin. Bei Abwesenheit die Inhaberin oder der Inhaber des Leiter-Piketts.



XI. Gefängnisleitung

Kontakt

Art. 41

Einmal wöchentlich werden die Anliegen aller Insassen an die Gefängnisleitung erhoben. In dringenden Fällen kann jederzeit via Betreuungspersonal um eine Besprechung mit einem Mitglied der Gefängnisleitung ersucht werden.

Besondere Befugnisse

Art. 42

Sollten besondere Umstände dazu führen, dass diese Gefängnisordnung den Grundsatz der Verhältnismässigkeit tangiert, kann der Gefängnisleiter und in seiner Abwesenheit seine Stellvertreterin, für einzelne Gefangene, abweichende Regeln anordnen.

Leiter Regionalgefängnis Altstätten

Hans Eggenberger

Letzte Aktualisierung:
25. April 2019